

Biomasse im Europäischen Emissionshandel Neue Regelungen ab 2023



Anforderungen an die Nachweisführung zur Nachhaltigkeit im EU-ETS

Iris Steinigk und Rebeca Sahagún Martínez

Fachgebiet V 4.6 – Emissionsüberwachung, -berichterstattung und Verifizierung im Emissionshandel

Fachgebiet V 3.2 – Chemische Industrie und industrielle Feuerungsanlagen

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt

27.04.2023



Aktualisierung des DEHSt-Leitfadens

Aktualisierung des DEHSt-Leitfadens mit der Neufassung des Kapitels 8 zur Biomasse:
Diese Version wurde am 17. April 2023 veröffentlicht.

Verfügbar unter: www.dehst.de



Themenüberblick

1. Rechtsrahmen für Biomasse nach EU-MVO, RED II und Emissionshandelsverordnung 2030
2. Unterschiede bei der Nachweisführung:
 - a) Prozessmaterialien mit biogenem Anteil
 - b) Brennstoffen mit biogenem Anteil
3. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien:
 - a) Wer ist nachweispflichtig?
 - b) Was ist nachweispflichtig?
4. Was ist neu beim Biomethan aus dem Erdgasnetz?
5. Übergangszeitraum 2023
6. Einreichen und Genehmigung des Überwachungsplans
7. Angaben im Überwachungsplan: Bestimmung des Biomassenanteils
8. Einstufung des Stoffstroms
9. Inhalte der Verfahrensbeschreibung
10. Änderungen im Formular Management System (FMS)

1. Rechtsrahmen für Biomasse nach EU-MVO, RED II und Emissionshandelsverordnung

1. Rechtsrahmen für Biomasse nach MVO, RED II und Emissionshandelsverordnung

EU-Monitoring-Verordnung (MVO)

Art. 3 – Begriffsbestimmung Biomasse

Art. 38 – Null-Anrechnung/
Betrachtung als fossil

Art. 38 Absatz 5 - RED II-Kriterien gelten für flüssige, feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe

Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II)

- Art. 29 Absätze 2-7
- Art. 29 Absatz 10
- Art. 30
- Art. 31

Emissionshandelsverordnung (EHV)

- § 3 – Nachweis
- § 3a – Übergangsregel

Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

- § 2 - Begriffsbestimmungen
- § 11 – Ausstellen der Nachweise

Durch Emissionen aus Biomasse können Betreiber unter bestimmten Voraussetzungen ihre Abgabepflicht reduzieren.

1. Rechtsrahmen für Biomasse nach MVO, RED II und Emissionshandelsverordnung



- In der Emissionsberichterstattung können Emissionen aus Biomasse mit Null bewertet werden. Je nach Einsatz der Biomasse stellen die MVO, RED II und die EHV unterschiedliche Anforderungen an die Nachweisführung.
- Zu unterscheiden sind
 - der stoffliche Einsatz von Biomasse als **Prozessmaterial** und
 - die Verwendung von Biomasse als **Brennstoff**.

2. Unterschiede bei der Nachweisführung: Prozessmaterialien und Brennstoffe

2a. Nachweisführung bei Prozessmaterialien mit biogenem Anteil



Wird Biomasse als **Prozessmaterial** eingesetzt, können Emissionen in der Höhe des nachgewiesenen biogenen Anteils mit Null anerkannt werden. RED II findet keine Anwendung.

Es gelten folgende Anforderungen:

- Der Stoffstrom ist im Überwachungsplan bei ausschließlicher stofflicher Verwendung der Biomasse **als Prozessmaterial einzustufen**.
- Aber auch, wenn er z.B. in einem der folgenden Prozesse verwendet wird:
 - chemische Synthesen von Produkten und Zwischenprodukten,
 - chemische Reduktionsverfahren,
 - Verwendung kohlenstoffhaltiger Zusatzstoffe oder Rohstoffe, deren Hauptzweck nicht die Wärmeerzeugung ist.
- Bestimmung des **biogenen Kohlenstoffgehalts** entsprechend der nach MVO einzuhaltenden Methodik bzw. Ebene

2a. Nachweisführung bei Prozessmaterialien mit biogenem Anteil



Beispiel: Porosierungsmittel

- Verwendung als Zusatzstoff bei der Ziegelherstellung, um Produkteigenschaften zu verändern
 - Ohne Verbrennung kann die Ziegelherstellung nicht zu Ende geführt werden, d.h. eine teilweise energetische Verwendung des Porosierungsmittels ist unvermeidbar
=> Die Wärmeerzeugung ist jedoch nicht Hauptzweck der Verwendung.
-
- Einstufung des Stoffstroms im Überwachungsplan als Prozessmaterial mit kurzer Begründung.
 - DEHSt prüft und genehmigt Überwachungsplan. RED II findet keine Anwendung.

2b. Nachweisführung bei Brennstoffen mit biogenem Anteil



Wird Biomasse als **Brennstoff** eingesetzt, können Emissionen nur bei Vorlage eines anerkannten Nachhaltigkeitsnachweises in der Höhe des nachgewiesenen biogenen Anteils mit Null anerkannt werden.

Hierbei gelten folgende Anforderungen:

- Der Stoffstrom ist im Überwachungsplan als **Brennstoff einzustufen**, wenn er der Erzeugung von Strom, messbarer Wärme, nicht messbarer Wärme, Kälte oder mechanischer Energie dient.
- Bestimmung des **biogenen Kohlenstoffgehalts** und der Stoffmengen für den nachhaltigen, nicht nachhaltigen und fossilen Anteil des Stoffstroms entsprechend der nach MVO einzuhaltenden Methodik bzw. Ebene
- Dem Überwachungsplan ist eine **Verfahrensbeschreibung** zur RED II-Nachweisführung beizufügen (Vorlage der DEHSt folgt).
- Mit dem Emissionsbericht sind **Nachweisnachweise** auf Basis einer gültigen Zertifizierung ggf. der eigenen Anlage und/oder der Vorkette einzureichen.

2b. Nachweisführung bei Brennstoffen mit biogenem Anteil



Anerkennung des biogenen Anteil eines Prozessmaterials	Anerkennung des biogenen Anteils eines Brennstoffs
Einstufung des Stoffstroms im Überwachungsplan als Prozessmaterial mit Begründung zur stofflichen Verwendung	Einstufung des Stoffstroms im Überwachungsplan als Brennstoff
Bestimmung des biogenen Anteils entsprechend der nach MVO einzuhaltenden Methodik bzw. Ebene	Bestimmung des biogenen, nachh./nicht nachh. Anteils entsprechend der nach MVO einzuhaltenden Methodik bzw. Ebene
	Verfahrensbeschreibung zur RED II-Nachweisführung zum Überwachungsplan
	Nachhaltigkeitsnachweise zum Emissionsbericht, ggf. Zertifizierung der eigenen Anlage/Vorkette

3. Nachweis über die RED II-Kriterien

a. Wer ist nachweispflichtig?

3a. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Wer ist nachweispflichtig?



- Jeder Betreiber, der seine Abgabepflicht durch Emissionen aus Biomasse reduzieren möchte, muss jährlich parallel zum Emissionsbericht einen Nachhaltigkeitsnachweis in der Datenbank Nabisy in Höhe des nachgewiesenen biogenen Anteils einreichen.
- Nachhaltigkeitsnachweise sind ausschließlich in der Datenbank Nabisy zu erstellen, zu übertragen und einzureichen.
 - **Nachhaltigkeitsnachweis in Nabisy erfassen/erstellen:**
→ nur möglich für letzte Schnittstellen bei gültiger Zertifizierung (**Zertifizierungspflicht**)
 - **Nachhaltigkeitsnachweis empfangen und übertragen:**
→ im EU-ETS möglich ohne gültige Zertifizierung der Anlage (**freiwillige Zertifizierung**)
- Ein Nachhaltigkeitsnachweis bestätigt, dass die Herstellungs- und Lieferkette die Anforderungen eines anerkannten Zertifizierungssystems erfüllt und damit die eingesetzte Biomasse RED II-Kriterien einhält.

3a. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Wer ist nachweispflichtig?



Biomasse aus eigener Herstellung

Für eine EU-ETS-Anlage besteht eine **Zertifizierungspflicht**, wenn sie selbst sog. letzte Schnittstelle ist, d.h. wenn sie

- den Biomasse-Brennstoff selbst herstellt oder diese auf die zur Verbrennung erforderliche Qualitätsstufe aufbereitet (z.B. bei Rest- und Abfallstoffen, die in der ETS-Anlage entstehen)

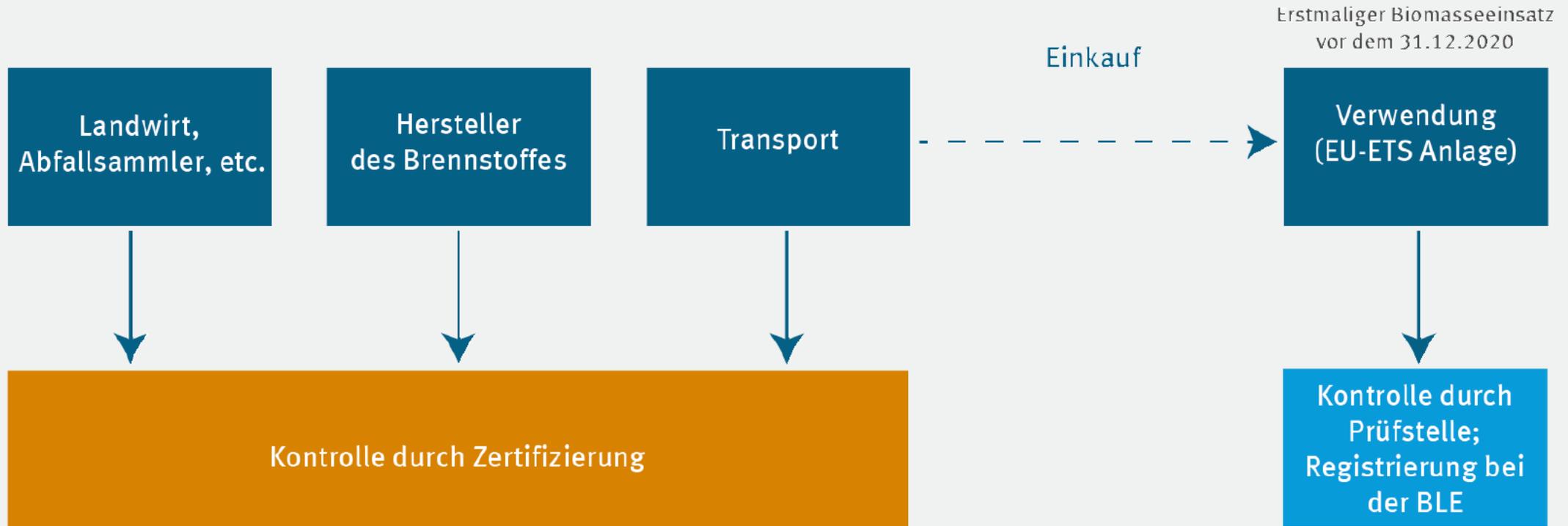
Bezug von Biomasse

Ein **Zertifizierungspflicht** (nur) für die Vorkette besteht,

- wenn die EU-ETS-Anlage Biomasse von einem zertifizierten Dritten bezieht und selbst keinerlei Herstellungsprozesse mehr vornimmt
- und**
- vor Ablauf des 31. Dezember 2020 erstmals Biomasse zur Energieerzeugung eingesetzt hat.

3a. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Wer ist nachweispflichtig?

Zertifizierungspflicht der Vorkette



3a. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Wer ist nachweispflichtig?

■ Beispiel 1:

- BHKW
- Brennstoff: Biomethan aus Mais
- Biomasse-Ersteinsatz: vor dem 31.12.2020

- Zertifizierungspflicht für die Herstellungs- und Lieferkette
- freiwillige Zertifizierung möglich
- Betreiber empfängt und überträgt den NNw in Nabisy an DEHSt

■ Beispiel 2:

- Kessel zur Prozessdampferzeugung
- Brennstoff: Kaffeesatz, der in der Anlage als Reststoff bei der Herstellung von löslichem Kaffee entsteht
- Biomasse-Ersteinsatz: nach dem 1.1.2021

- Zertifizierungspflicht für die EU-ETS-Anlage
- Betreiber erstellt und überträgt den NNw in Nabisy an DEHSt

3. Nachweis über die RED II-Kriterien

b. Was ist nachzuweisen?

3b. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Was ist nachzuweisen?



Welche Biomasse ist betroffen?

- Feste und gasförmige Biomasse, die nach dem 01.01.2023 an eine emissionshandelspflichtige Anlage geliefert und eingesetzt oder dort hergestellt wurde
- Für Biomasse, die für den Einsatz im Berichtsjahr 2023 vor dem 01.01.2023 beschafft und eingelagert wurde, muss kein nachträglicher Nachweis geführt werden. (Nachweis durch Massenbilanzierung!)



Was fordert die RED II?

- Einstufung in die Biomasse-Kategorie, ggf. Anforderungen an die Entstehung von Abfällen und Reststoffen aus Biomasse
- Massenbilanzierung der Biomasse über die gesamte Herstellungs- und Lieferkette
- Flächenbezogene Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau und die Erzeugung der Biomasse
- Anforderungen an das THG-Minderungspotenzial und dessen Berechnung

3b. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Was ist nachzuweisen?



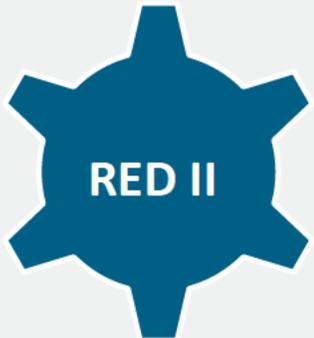
Was ist Gegenstand des Nachhaltigkeitsnachweises?

Bestätigung, dass

- Biomasse korrekt in die jeweilige **Biomasse-Kategorie** eingestuft wurde
- die gesamte Herstellungs- und Lieferkette die Anforderungen eines Zertifizierungssystems an die **Massenbilanzierung** erfüllt

und sofern anwendbar:

- **flächenbezogene Nachhaltigkeitsanforderungen** für den Anbau und die Erzeugung der Biomasse und
- Anforderungen an das **THG-Minderungspotenzial und dessen Berechnung** eingehalten wurden



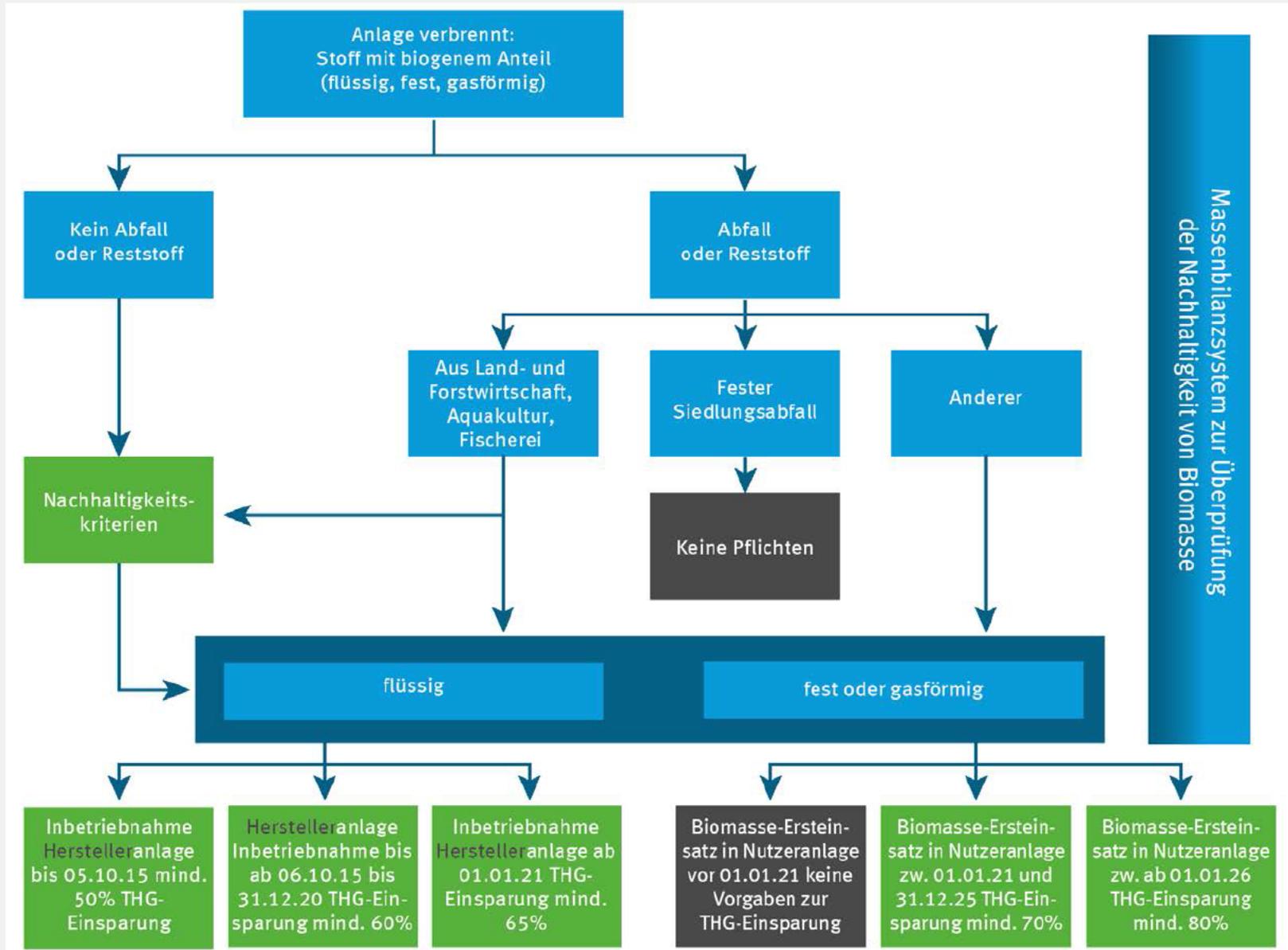
3b. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Was ist nachzuweisen?



- Welche RED II-Kriterien eingehalten werden müssen, richtet sich nach folgenden Fragen:
 - Welcher **Biomasse-Kategorie** ist die eingesetzte Biomasse zuzuordnen?*
 - Welchen Aggregatzustand hat die eingesetzte Biomasse?*
 - Seit wann wird in der emissionshandelspflichtigen Anlage durchgängig Biomasse eingesetzt?

*Die korrekte Einstufung der Biomasse ist Gegenstand des Zertifizierungsverfahrens und dort festzulegen.

3b. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Was ist nachzuweisen?



3b. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Was ist nachzuweisen?

	Erstmaliger Biomasseeinsatz vor dem 31.12.2020	Erstmaliger Biomasseeinsatz nach dem 01.01.2021
Feste oder gasförmige Biomasse, die direkt aus der Landwirtschaft, Aquakultur, Forst- oder Fischwirtschaft bzw. deren Reststoffen stammt	Einstufung Biomassekategorie Flächenbezogene Nachhaltigkeitskriterien Massenbilanzierung	Einstufung Biomassekategorie Flächenbezogene Nachhaltigkeitskriterien Massenbilanzierung Treibhausgasminderungspflicht
<i>Beispiele</i>	<i>Naturbelassenes Waldholz oder Waldhackschnitzel, Baum-Rinde, Biomethan</i>	
Feste oder gasförmige Biomasse, die aus Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung stammt	Einstufung Biomassekategorie Massenbilanzierung <i>(Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von RED-II-Kriterien)</i>	Einstufung Biomassekategorie Massenbilanzierung Treibhausgasminderungspflicht
<i>Beispiele</i>	<i>Altholz, getrockneter Klärschlamm, Klärgas, Ersatz- und Sekundärbrennstoffe wie z.B. Fluff, Papierreststoffe wie Fangstoffe oder Faserschlamm, Altreifen</i>	
Feste Siedlungsabfälle	Einstufung Biomassekategorie Massenbilanzierung <i>(Biomasse ohne Pflicht zur Erfüllung von RED-II-Kriterien)</i>	

3b. Nachweis über die Einhaltung der RED II-Kriterien: Was ist nachzuweisen?

Beispielfälle	Anwendbare RED II-Kriterien
<p>Kessel zur Prozessdampferzeugung Brennstoff: Kaffeesatz, der in der Anlage als Reststoff bei der Herstellung von löslichem Kaffee entsteht Biomasse-Ersteinsatz: vor 31.12.2020</p>	<ul style="list-style-type: none">→ Einstufung Biomassekategorie, d.h. Anforderungen an die Entstehung von Abfällen/Reststoffen→ Massenbilanzierung
<p>BHKW Brennstoff: Biomethan aus Mais Biomasse-Ersteinsatz: nach dem 01.01.2021</p>	<ul style="list-style-type: none">→ Einstufung Biomassekategorie→ Flächenbezogene Nachhaltigkeitsanforderungen für den Anbau des Mais und für die Erzeugung des Biomethans→ THG-Minderungsverpflichtung→ Massenbilanzierung
<p>Drehrohrofen zur Klinkerherstellung Brennstoff: Ersatzbrennstoffe (≠ Siedlungsabfall) Biomasse-Ersteinsatz: nach dem 01.01.2021</p>	<ul style="list-style-type: none">→ Einstufung Biomassekategorie, d.h. Anforderungen an die Entstehung von Abfällen/Reststoffen→ THG-Minderungsverpflichtung→ Massenbilanzierung

4. Was ist neu beim Biomethan aus dem Erdgasnetz?

4. Was ist neu beim Biomethan aus dem Erdgasnetz?



- Abhängig von der Nutzung des Biomethans müssen unterschiedliche Anforderungen eingehalten und nachgewiesen werden:

Biomethan als Prozessmaterial

- Nachweis über Einzelanforderungen wie bislang (Einspeisung = Ausspeisung, Biomethanliefervertrag, Massenbilanzsystem, geeichte Messgeräte) oder
- Als Vereinfachung einen Auszug aus dem dena-Biogasregister Deutschland nach dem sogenannten Liefermodell oder einem vergleichbar verlässlichen Nachweis

Biomethan als Brennstoff

- Nachhaltigkeitsnachweis aus der Datenbank Nabisy, auch für importiertes Biomethan aus dem Ausland
- Durch die Vorlage eines gültigen Nachhaltigkeitsnachweises ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine unzulässige Doppelförderung ausgeschlossen ist.

5. Übergangszeitraum 2023

5. Übergangszeitraum 2023 – Mangel an Zertifizierungsstellen



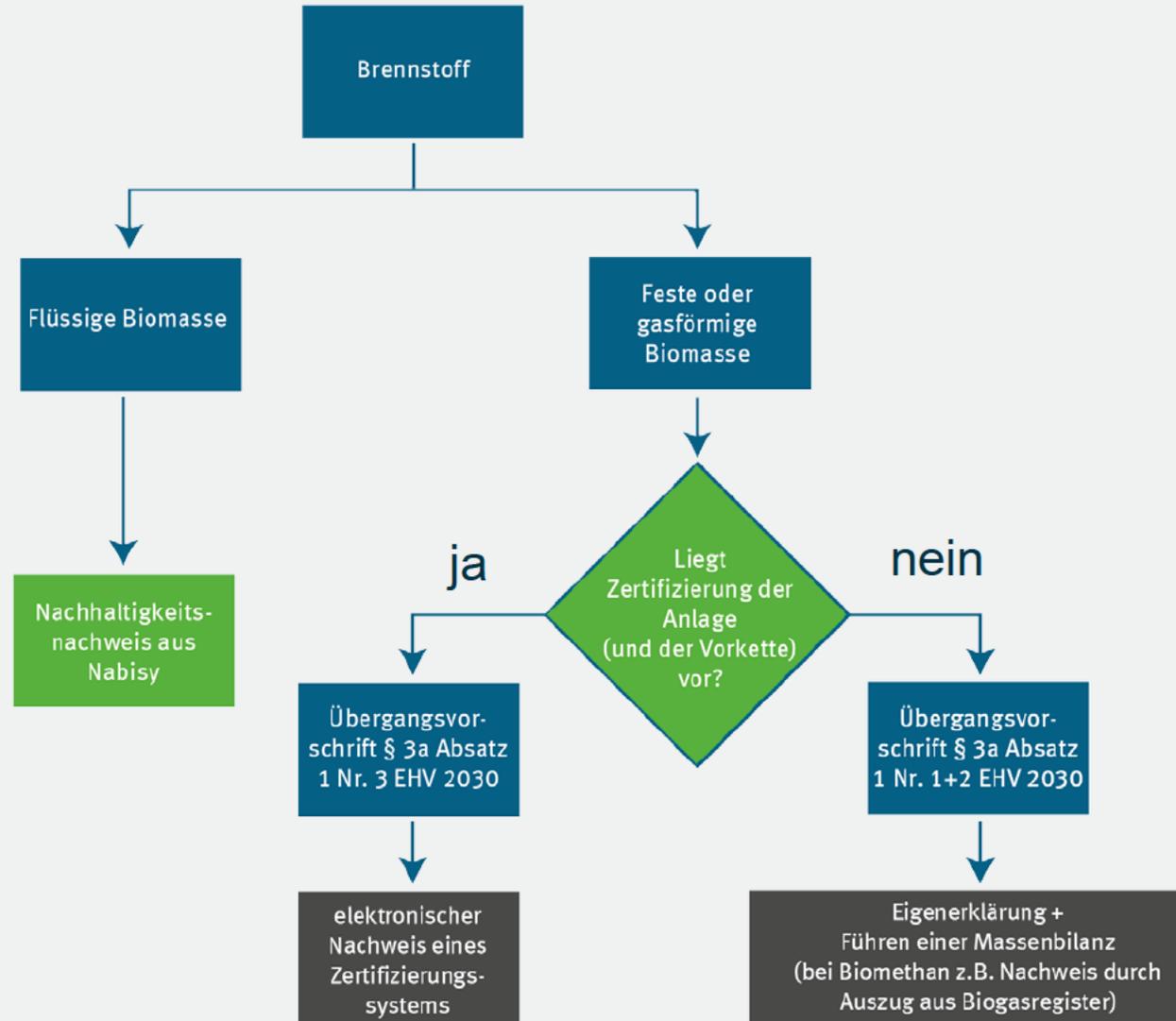
- Wie bei der Umsetzung der Anforderungen für das EEG wird in 2023 für den EU-ETS mit einem Mangel an zugelassenen Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen für feste und gasförmige Biomasse gerechnet.
- Daher: **Sonderregelung** für das Berichtsjahr 2023
 - Die Emissionen aus fester und gasförmiger Biomasse sind **ohne Nachhaltigkeitsnachweis** abzugsfähig, wenn der Betreiber eine entsprechende Eigenerklärung einreicht:
 - Vorbereitungen für eine Zertifizierung wurden **umgehend** getroffen (z.B. Nachweis über Vertragsabschluss) → Einzelheiten in Kap. 8.3.3. des Leitfadens
 - Die Nachweisführung war ausschließlich mangels anerkannter Zertifizierungssysteme/ Verfügbarkeit zugelassener Auditoren nicht möglich.
 - Anforderungen nach RED II, u.a. Führen einer Massenbilanz gilt im gesamten Berichtsjahr 2023
 - Für Biomethan ist bei Inanspruchnahme der Übergangsbestimmung der massenbilanzielle Nachweis wie bisher einzureichen (z.B. Dena-Auszüge).
 - DEHSt-Vorlage für Eigenerklärung folgt.

5. Übergangszeitraum 2023 – Fehlende Umsetzung in Nabisy



- Mit der Umsetzung der technischen Funktionalitäten zur Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 3 Absatz 1 EHV für feste und gasförmige Biomasse im EU-ETS in Nabisy ist erst im Laufe des Jahres 2023 zu rechnen.
- Daher: **Sonderregelung** für das Berichtsjahr 2023
 - Emissionen aus fester und gasförmiger Biomasse sind abzugsfähig bei Vorlage eines elektronischen Nachweises der anerkannten freiwilligen Zertifizierungssysteme.

5. Übergangszeitraum 2023



5. Übergangszeitraum 2023 – Unterschiedliche Nachweisanforderungen

Zertifizierung (Fall 1)	Beginn RED II nach MVO	EHV 2030 in Kraft	Eingang ÜP-Änderung	ÜP-Änderung- Genehmigung	Zertifizierung (Fall 2)	Nabisy produktiv
	Wirksamkeit der Genehmigung des Überwachungsplans					
Fall 1	Nachweispflicht per NNw der Zertifizierungssysteme					NNw aus Nabisy
	Wirksamkeit der Genehmigung des Überwachungsplans					
Fall 2	Freistellung von der Nachweispflicht per NNw wegen Eigenerklärung				NNw der Zertifizierungs- systeme	NNw aus Nabisy
01.11.2022	01.01.2023	25.02.2023	01.06.2023	01.08.2023	01.10.2023	01.12.2023

6. Einreichen und Genehmigung des Überwachungsplans

6. Einreichen und Genehmigung des Überwachungsplans



- Änderungen des Überwachungsplans im Zusammenhang mit der Anerkennung von Biomasse sind als **erhebliche Änderung** zu betrachten und bei der DEHSt gesammelt **unverzüglich** einzureichen.
- DEHSt informiert per Newsletter, ab wann die bereits bekannte Software Formular-Management-System (FMS) angepasst zur Verfügung steht.
- Verspätungen bei der Rechtssetzung, Information über Vollzugspraxis und IT sollen sich nicht auf Wirksamkeit der Genehmigung des Überwachungsplans auswirken:
 - Überwachungspläne, die ohne weitere Nachlieferungen genehmigungsfähig sind, wird die DEHSt rückwirkend zum 01.01.2023 genehmigen.
 - Andernfalls wird eine angemessene Umsetzungsfrist für ggf. abweichende, genehmigungsfähige Überwachungsmethoden eingeräumt.

7. Bestimmung des Biomasseanteils

7. Bestimmung des Biomasseanteils

- Der Biomasseanteil muss unabhängig von der Nutzung des Stoffstroms als Prozessmaterial oder Brennstoff bestimmt werden.

Reine Biomasse-Stoffströme:

- Nach Artikel 38 Absatz 1 MVO dürfen Stoffmenge sowie Berechnungsfaktoren für einen Stoff, der ausschließlich aus Biomasse besteht, ebenenunabhängig bestimmt werden (Schätzwert). => Der Betreiber muss die Herkunft des Stoffstroms erläutern und gewährleisten, dass der Stoffstrom nicht mit anderen Materialien oder Brennstoffen vermischt ist.
- Für Stoffströme mit einem biogenen Kohlenstoffgehalt von mindestens 97 % oder für Stoffströme, bei denen die auf den fossilen Anteil zurückgehenden Emissionen als De-minimis-Stoffstrom eingeordnet werden können, sind zusätzlich zur Erläuterung der Herkunft die Schätzwerte konservativ auf Grundlage repräsentativer Analysen herzuleiten.
- Nach Anhang II Abschnitt 2.4 MVO vorgeschriebene Ebene => die individuelle Bestimmung des biogenen Kohlenstoffgehalts ist durch Analysen erforderlich (Nachweis der Reinheit).

7. Bestimmung des Biomasseanteils

Gemischte Biomasse-Stoffströme:

- Die Ermittlungsmethode des biogenen Kohlenstoffgehalts muss im Feld „Beschreibung der Ermittlungsmethode“ transparent erläutert werden (z.B. Ergebnisse von Kontrollmessungen mittels unterschiedlicher Methoden, geeignete Literaturangaben, Angaben des Lieferanten, Stellungnahmen der analysierenden Institution).
- Wird der biogene Kohlenstoffgehalt auf Basis von Analyseergebnissen ermittelt, ist auf korrekte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -überwachung bei der Probenahme und Analyse zu achten.
- Bei Verwendung der „Methode der selektiven Lösung“, der Sortiermethode oder der „14C-Methode“ sind die Besonderheiten in Kapitel 8.2.1 zu beachten.
- Als Emissionsfaktor im Überwachungsplan ist der vorläufige Emissionsfaktor nach Artikel 3 Nummer 36 MVO anzugeben, der sich auf den gesamten Stoffstrom bezieht. Ein vorläufiger Emissionsfaktor von null ist nicht plausibel.

7. Bestimmung des Biomasseanteils

Gemischte Biomasse-Stoffströme:

- Für kommunalen Klärschlamm kann bei Bestimmung des biogenen Anteils nach Ebene 1 oder 2 auf einen biogenen Anteil von 80 %, abgestellt werden, wenn der Klärschlamm aus Anlagen stammt, bei der mindestens 50 % des behandelten Abwassers (in Einwohnerwerten – früher Einwohnergleichwert) bezogen auf die Auslegungskapazität der Anlage von privaten Anschlüssen stammt.
- Für Ebene 3 ist sowohl bei kommunalem als auch bei industriellem Klärschlamm eine Analyse des biogenen Kohlenstoffgehalts gefordert (DIN EN 21644 Anhang C bzw. DIN EN ISO 16640).

8. Einstufung des Stoffstroms

8. Einstufung des Stoffstroms

Prozessmaterial:

- Verwendung des Materials in Produktionsprozessen oder chemischen Herstellungsprozessen
- In FMS ist die Nutzung des Stoffstroms als Prozessmaterial in dem Formular „Materialstrom“ oder „Massenbilanz“ im Feld „Beschreibung der Tätigkeit, Art des Verfahrens“ zu beschreiben.

Brennstoff:

- Der Einsatzstoff kann keinem der Prozesse als Material zugeordnet werden.
- Der Stoffstrom erzeugt Strom, messbare oder nicht messbare Wärme oder Kälte.
- In FMS ist die korrekte und nachvollziehbare Stoffbezeichnung im Stoffstrom-Formular im Feld „Bezeichnung des Brennstoffstroms“ anzugeben (möglichst identisch mit der Bezeichnung der Zertifizierung).

8. Einstufung des Stoffstroms

Biomasse-Stoffstrom, der sowohl stofflich als auch energetisch genutzt wird:

- Wenn die Nutzung messtechnisch getrennt überwacht wird, sind diese in FMS für eine korrekte Nachweisführung getrennt darzustellen.
- Wenn keine messtechnische getrennte Überwachung erfolgt, ist die Methodik der Zuordnung der Einsatzmengen zur stofflichen und energetischen Nutzung in der Verfahrensbeschreibung zu beschreiben.
- Beim Aufteilen des Stoffstroms sind die Teilstoffströme anhand der CO₂-Emissionen des gesamten Stoffstroms zu klassifizieren und die daraus folgende Überwachungsmethode für beide Teilstoffströme anzuwenden.

9. Inhalte der Verfahrensbeschreibung

9. Inhalte der Verfahrensbeschreibung

Für jeden Biomasse-Stoffstrom ist eine Beschreibung des Verfahrens mit folgenden Angaben einzureichen:

- Datum des erstmaligen Biomasse-Einsatzes in der Anlage
- Bezeichnung des Stoffstroms
- Ggf. Vorgehen bei der Zuordnung von Stoffmenge zum fossilen Anteil, nachhaltigen und nicht nachhaltigen Biomasseanteil
- Ggf. Methode bei der Zuordnung der Stoffmenge zur stofflichen und energetischen Nutzung
- Biomasse-Kategorie des nachhaltigen Biomasseanteils
- Nach Artikel 29 RED II einzuhaltende Kriterien (Nachhaltigkeitskriterien, Treibhausgasminderungspflicht)
 - Für Biomasse-Stoffströme, bei denen die Treibhausgasminderungspflicht zu erfüllen ist -> Verwendungszweck des Stoffstroms und fossiler Vergleichswert
- Bezeichnung des genutzten Zertifizierungssystems
- Bei nicht zertifizierten Anlagen: Angaben über die Nutzung eines Massenbilanzsystems

Eine Muster-Vorlage für die Verfahrensbeschreibung wird auf der Internetseite der DEHSt zur Verfügung gestellt.

10. Änderungen in FMS

10. Änderungen in FMS

- Im Formular „Anlage“ unter „Eigenschaften der Anlage“ sind folgende Fragen zu beantworten:
 - Wird in der Anlage ein Stoffstrom mit biogenem Anteil eingesetzt?
 - Wird in der Anlage ein Stoffstrom mit biogenem Anteil als Brennstoffstrom zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte eingesetzt?
 - Ab wann wurde erstmals und durchgängig Biomasse zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte eingesetzt?
- Im jeweiligen Brennstoffstrom-Formular ist anzugeben:
 - Ob einen Nachhaltigkeitsnachweis erbracht werden soll => wenn ja, muss eine Verfahrensbeschreibung beigefügt werden. Dazu muss das Formular „Datenmanagement“ genutzt werden.
 - Der Biomasse-Stoffstrom muss in die zutreffende(n) Biomasse-Kategorie(n) eingestuft werden.
 - Ggf. Bei der Berechnung der Treibhausgasreduzierung ist je nach Verwendungszweck der relevante fossile Vergleichswert anzugeben.

...und was sollte ein Betreiber nach dieser Veranstaltung tun?

Überwachungsplan anpassen

- Verfahrensbeschreibung zur Nachhaltigkeit erstellen (DEHSt-Vorlage folgt)
- sobald FMS zur Verfügung steht: Formulare ausfüllen und angepassten Überwachungsplan bei der DEHSt zur Genehmigung einreichen

Zertifizierung anstoßen

- eigene Zertifizierungspflicht prüfen
- Zertifizierung der Vorkette oder ggf. der eigenen Anlage anstoßen, d. h. Verträge mit Zertifizierungssystem und Zertifizierungsstelle abschließen → Vorbereitung Eigenerklärung
- Termin für Erstaudit vereinbaren

Zugang zu Nabisy einrichten

- Anmeldung bei der Datenbank
- Betreiber-Konto beantragen

**Umwelt
Bundesamt**

DEHSt
Deutsche
Emissionshandelsstelle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Iris Steinigk und Rebeca Sahagún Martínez

E-Mail: emissionshandel@dehst.de

Internet: www.dehst.de

Diese Präsentation basiert auf einem Vortrag der DEHSt und ist nicht zur Veröffentlichung freigegeben. Es gilt das gesprochene Wort. Verweise und Zitate aus Präsentationen müssen von der DEHSt in allen Fällen schriftlich freigegeben werden.

